

Zweck der Gesellschaft.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der in §. 1 genannten Bahnlilien zum Transporte von Personen und Gütern, sowie der Betrieb derjenigen sonstigen Haupt- oder Nebenbahnen, deren Erbauung oder Erwerbung die Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung beschließen wird.¹⁾

§. 4.

Die Gesellschaft kann mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen in directer Verbindung mit der ihrigen stehen oder errichtet werden, Verträge wegen gegenseitiger Benutzung derselben schließen oder sich auch bei solchen Eisenbahnen betheiligen.

Gesellschafts-Capital und Anleihen.

§. 5.

Das Actien-Capital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft besteht dermalen aus fl. 14,000,000 (Vierzehn Millionen Gulden) in 56,000 Stück Actien, jede à fl. 250.²⁾

§. 6.

Die für die Erbauung und Benutzung der Bahn erworbenen und noch zu erwerbenden liegenden Güter, die aufgeführten und noch aufzuführenden Gebäulichkeiten, die Bahnanlage selbst und alle dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, der Reserrefonds zc. repräsentiren das Capital der Gesellschaft und sind deren Eigenthum.

§. 7.

Die von der Gesellschaft aufgenommenen Prioritäts-Anleihen von

- fl. 4,000,000 vom Jahre 1856 à $4\frac{1}{2}\%$,
- fl. 3,000,000 vom Jahre 1860 à $4\frac{1}{2}\%$,
- fl. 5,000,000 vom Jahre 1863/64 à 4% ,

¹⁾ Vergl. Nachtrag unter I. S. 20.

²⁾ Vergl. Nachtrag unter II., 1 und 2. S. 20 u. 21.